



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

HAUSHALTSSATZUNG der STADT SAALFELD/SAALE (Landkreis Saalfeld – Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 55 und 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) erlässt die Stadt Saalfeld/Saale folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	39.087.245	Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.446.190	Euro
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Stadt Saalfeld/Saale sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.316.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 295 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 402 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Kulturbetrieb/Meininger Hof der Stadt Saalfeld/Saale wird auf 70.000 Euro festgesetzt

§ 6

keine Angaben

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 30. Januar 2017

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul
Bürgermeister

(Siegel)

Die Haushaltssatzung 2017 wurde mit Beschluss-Nr. 142/2016 des Stadtrates am 14. Dezember 2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 25. Januar 2017 durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Haushaltsplan liegt vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen in der Kämmerei (Rathaus, Markt 1, 1. OG) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42a „Wohngebiet Gorndorf Ost“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld hat am 09.11.2017 gemäß §§ 14, 16 und 17 Bau-gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), eine Veränderungssperre zu der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42a „Wohngebiet Gorndorf Ost“ als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des vorbezeichneten, vom Stadtrat mit Aufstellungsbeschluss vom 09.11.2017 eingeleiteten Bebauungsplans.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42a „Wohngebiet Gorndorf Ost“ wird diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42a „Wohngebiet Gorndorf Ost“. Diese sind: Flurstücke Nr. 7183/67, 7183/263, 7183/354, 7183/184, 7183/183, 7183/346, 7183/185, 7183/186, 7183/242, 7183/58, 7183/343, 7183/345, 7195/3

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,



2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem rechtsverbindlichen Abschluss der Bauleitplanung, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren gemäß § 17 Abs.1 BauGB, außer Kraft. Die Stadt Saalfeld kann die vorgenannte Frist um ein weiteres Jahr mittels einer Änderungssatzung verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Saalfeld durch eine Änderungssatzung dieser Satzung die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

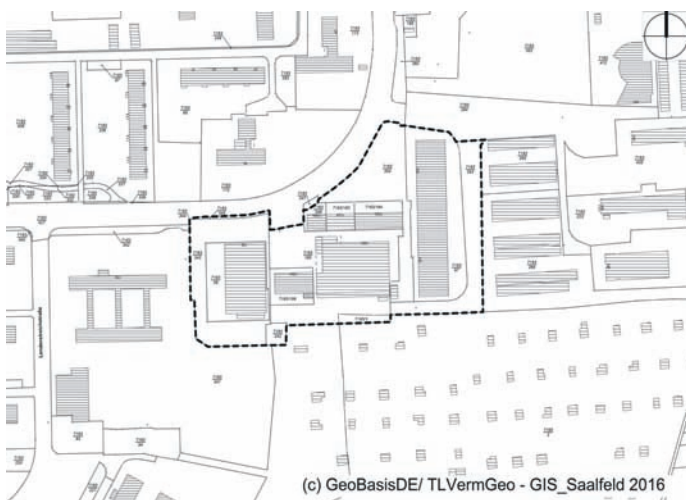
Saalfeld/Saale, den 31.01.2017

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul
Bürgermeister

Anmerkungen

Die nachfolgende Abbildung kennzeichnet in groben Umrissen den Geltungsbe-
reich der Veränderungssperre. (Die Karte ist nicht Bestandteil der Satzung)



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Saalfeld/Saale geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Ab sofort kann die Veränderungssperre bei Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, Markt 6, Raum 1.33, während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Ankündigung der beabsichtigten Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Brunnenstraße in Saalfeld/Saale

Die Stadt Saalfeld/Saale beabsichtigt eine Teilfläche des Flurstückes 3016/17 in der Gemarkung Saalfeld/Saale gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz einzuziehen.

Bei der Verkehrsfläche handelt es sich um eine ca. 140 m² große Teilfläche der Brunnenstraße. Diese befindet sich vor den Grundstücken Brunnenstraße 2 und 4 und wird bereits von den Eigentümern als Vorgarten genutzt. Die Teilfläche soll veräußert werden, sodass die private Nutzung gesichert ist. Die Einhaltung eines Sichtdreieckes im Kreuzungsbereich zur Zetkinstraße findet Beachtung. Der Rückbau des vorhandenen Zaunes im Eckbereich erfolgt mittelfristig beim Ausbau der Brunnenstraße. Nach dem Einziehungsverfahren verliert die Teilfläche ihre Eigenschaft als öffentliche Straße.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt für die Dauer von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Markt 6, Zimmer 1.03 (Frau Tänzer) zur Einsicht aus. Während dieser Zeit können Anregungen und Bemerkungen mündlich oder schriftlich geäußert werden.

Saalfeld/Saale, 18. Februar 2017

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Dezernat Stadtentwicklung - Tiefbauamt

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 des Bauhofes der Stadt Saalfeld/Saale gemäß § 25 (4) ThürEBV

1. Der Werkausschuss des Bauhofes der Stadt Saalfeld hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des Bauhofes der Stadt Saalfeld/Saale mit Beschluss Nr. W/010/2016 am 16.11.2016 zur Kenntnis genommen sowie der Stadtrat mit Beschluss Nr. 149/2016 vom 14.12.2016 in seiner Sitzung festgestellt.

Der Jahresabschluss des Bauhofes der Stadt Saalfeld/Saale wurde von
MSC Schwarzer Albus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wallstraße 18
99084 Erfurt

geprüft.



Danach schließt die Bilanz zum 31. Dezember 2015 auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von **3.275.814,60 EUR** ab und weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresverlust von **-39.528,72 EUR** aus.

- Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung vom 14.12.2016 die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015, die Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2015 sowie den erzielten Jahresverlust von -39.528,72 EUR auf neue Rechnung des Bauhofes vorzutragen.
- Der Bestätigungsvermerk der zum Wirtschaftsprüfer bestellten Gesellschaft MSC Schwarzer Albus GmbH Wirtschaftsberatungsgesellschaft, Wallstraße 18 in 99084 Erfurt für den Jahresabschluss lautet:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 des Bauhofes der Stadt Saalfeld, Saalfeld/Saale, unter dem Datum vom 6. Oktober 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Bauhof der Stadt Saalfeld

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Bauhof der Stadt Saalfeld für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 ThürKo unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 6. Oktober 2016

MSC Schwarzer Albus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwalts-gesellschaft

gez.

Manfred Schwarzer
Wirtschaftsprüfer

Marijke Albus

Wirtschaftsprüferin

(Siegel)

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht liegen vom 22.02.2017 bis 03.03.2017 während der Dienstzeiten in der Verwaltung des Bauhofes der Stadt Saalfeld in der Remschützer Straße 44, 07318 Saalfeld/Saale, aus.

Saalfeld/Saale, 18. Februar 2017

Marco Schlegel
Werkleiter

Anmeldung für die Aufnahme der Schüler der zukünftigen 5. Klassen an den beiden staatlichen Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale zum Schuljahr 2017/2018

Gemäß dem Thüringer Schulgesetz bildete der Schulträger Stadt Saalfeld/Saale im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ab 01.08.2005 für die beiden staatlichen Regelschulen in der Stadt Saalfeld/Saale, Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16 und Regelschule „Albert-Schweitzer“, -Ganztagsschule-, Albert-Schweitzer-Straße 148, einen gemeinsamen Schulbezirk.

Dieser Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale einschließlich der Ortsteile Saalfeld-Stadt, Arnsgereuth, Alter Markt, Alte Freiheit, Altsaalfeld, Graba, Garnsdorf, Köditz, Obernitz, Remschütz, Gorndorf, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf und Aue am Berg.

Als örtlich zuständige Regelschulen gelten beide staatliche Regelschulen, wenn sich der Wohnsitz des Schülers im v. g. Schulbezirk befindet.

Für Schüler aus einzelnen Orten der Gemeinde Saalfelder Höhe (Witzendorf, Wittmannsgereuth, Eyba, Lositz, Jehmichen, Kleingeschwenda, Hoheneiche) und der Gemeinde Wittgendorf, gelten weiterhin die Regelungen der Vereinbarung zwischen dem Schulträger Stadt Saalfeld/Saale und dem Schulträger Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zum Besuch der Regelschule „Geschwister Scholl“, Saalfeld/Saale.

Sonderregelungen für den Schulbesuch der staatlichen Regelschulen des Schulträgers Stadt Saalfeld/Saale bestehen auch für Schüler aus den Orten Reschwitz, Dorfkulm und Knobelsdorf, die nicht zum Schulbezirk des Schulträgers Stadt Saalfeld/Saale gehören.

Alle Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Saalfeld/Saale können wählen, an welcher staatlichen Regelschule in Saalfeld/Saale sie ihr Kind in der 5. Klasse anmelden wollen.

Beide Regelschulen der Stadt Saalfeld/Saale bieten entsprechend § 4 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz -ThürSchulG- jeweils die Möglichkeit des Hauptschulabschlusses, des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an.

Über die besonderen Schulprofile der beiden Regelschulen können Sie sich gern in der jeweiligen Regelschule oder auf den Internetseiten der Regelschulen z. B. unter www.saalfeld.de – Regelschulen, informieren.



Für die Schülerbeförderung gelten grundsätzlich die Regelungen des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen -ThürSchFG-. Die Schülerbeförderungspflicht des Schulträgers Stadt Saalfeld/Saale besteht danach, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der angemeldeten Regelschule in der Stadt Saalfeld/Saale über drei Kilometer beträgt. Dabei wird die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der aufnahmefähigen staatlichen Regelschule zugrunde gelegt.

Die Schulkonferenzen der beiden Regelschulen in der Stadt Saalfeld/Saale haben in Abstimmung mit dem Schulträger Stadt Saalfeld/Saale Schülerzahlhöchstgrenzen an den beiden Regelschulen festgelegt. Ist die Schülerzahlhöchstgrenze (Regelschule „Geschwister Scholl“ - 350 Schüler, Regelschule „Albert-Schweitzer“ - 280 Schüler) an einer der Schulen erreicht, muss die Anmeldung an der anderen Regelschule erfolgen.

Die Aufnahme des Schülers an der jeweiligen Regelschule erfolgt gemäß Thüringer Schulordnung in den örtlich zuständigen Regelschulen. Im Zeitraum vom 20.02.2017 bis 24.02.2017 soll die Anmeldung an den Regelschulen bzw. Gymnasien erfolgen.

Für die Anmeldung haben die beiden staatlichen Regelschulen in der Stadt Saalfeld/Saale für Sie folgenden besonderen Anmeldezeit und Anmeldezeit vorgesehen:

1. Staatliche Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16
Dienstag, 21.02.2017, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
(Telefon: 03671-525180)
2. Staatliche Regelschule „Albert-Schweitzer“, Albert-Schweitzer-Straße 148
Dienstag, 21.02.2017, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
(Telefon: 03671-641002)

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, bitten wir Sie, sich in der Woche vom 20.02.2017 bis 24.02.2017 während der Schulzeit direkt mit der gewünschten staatlichen Regelschule in der Stadt Saalfeld/Saale in Verbindung zu setzen.

Amt für Kindertagesstätten, Schule, Hort

Ortsteilrat Arnsgereuth

Ich lade zu den nachfolgenden öffentlichen Sitzungen des Ortsteilrates des Ortsteils Arnsgereuth ein:

23.02.2017, 27.04.2017, 29.06.2017 und 21.09.2017

Sitzungsort ist das Gasthaus „Kuhstall“, Saalfelder Straße 24, 07318 Saalfeld/Saale. Der Beginn ist jeweils 19:30 Uhr.

Torsten Danz
Ortsteilbürgermeister

– Ende des amtlichen Teiles –

Termine, Tipps und Informationen

Brennpunkt: Straßenreinigungsgebühren

Die Einführung der Straßenreinigungsgebühren im vergangenen Jahr bereitete einiges an Ärger in den vergangenen Monaten. Viele Vorschläge und Hinweise zur Optimierung sind bei Stadtverwaltung und Stadtrat zwischenzeitlich eingegangen. Übereinstimmend mit den Mitgliedern des Stadtrates erarbeiteten die Mitarbeiter des Tiefbauamtes aktuell eine Änderung der Satzung. Auf Grund der Komplexität der notwendigen Neukalkulation der Gebühren sowie der Anforderungen an das formelle Satzungsverfahren wird die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung frühestens zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Neujahrsempfang im einhelligen Dreiklang

Bürgermeister des Städtedreiecks am Saalebogen zogen Bilanz

Anfang Januar luden die Bürgermeister der Dreiklang-Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg zur neunten Auflage des gemeinsamen Neujahrsempfangs in die Stadthalle Bad Blankenburg ein. Bad Blankenburgs Bürgermeister Frank Persike begrüßte gut 550 Gäste aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Ehrengast und Festredner war in diesem Jahr Wolfgang Tiefensee, Thüringens Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft. Traditionell umrahmten die Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt die Festveranstaltung musikalisch und wurden 2017 mit gesanglichen und tänzerischen Darbietungen des BCCC ergänzt.

Tiefensee erinnerte in seiner frei vorgetragenen Festansprache vor allem an Firmen-Besuche, die er in den vergangenen Monaten im Städtedreieck absolvierte. „Das Zauberwort heißt Innovation“, pries der Minister und bedeutete weiter: „Thüringen braucht noch mehr Innovationen, mehr neue, kluge Ideen - da sind wir noch nicht gut genug.“ In Sachen Fachkräftemangel verwies er auf die Notwendigkeit eines modernen Einwanderungsgesetzes und appellierte zudem an die Gemeinden, die derzeitigen Fördermöglichkeiten für den digitalen Breitbandausbau unbedingt zu nutzen.

Einen besonderen Eindruck hinterließen die „Wünsche für das neue Jahr“ von Saalfelds Stadtoberhaupt Matthias Graul, der 2017 letztmalig in seiner Amtszeit den Vorsitz im Rat der Bürgermeister innehat. Im Rückblick auf das Jahr 2016, das viele „Wolken und Gewitter“ bereithielt, nahm er Bezug auf Kriegsereignisse, Terrorismus, Flüchtlingskrise und auch auf das zunehmende Auseinanderdriften der Gesellschaft. Graul appellierte an Zuversicht und Hoffnung und zitierte Alt-Bundespräsident Roman Herzog, der wenige Tag vor dem Empfang verstorben war: „Die ganze Dunkelheit der Welt reicht nicht aus, das Licht einer einzigen Kerze zu löschen.“

Rudolstadt's Bürgermeister Jörg Reichl oblag die Büffeteröffnung und damit die Beschließung des offiziellen Empfangsteils. Reichl wählte dafür die Gedichtform, um den Anwesenden ans Herz zu legen, sich nicht von der Hektik des Alltags den Blick auf das Wichtige und Schöne nehmen zu lassen. Als Dank überreichte er zum Abschluss Minister Tiefensee einen Ankerstein-Bausatz, mit dem das Brandenburger Tor nachgebildet werden kann.

Bei Gesprächen, Getränken und Köstlichkeiten vom Buffet ließen Gastgeber und Gäste schließlich den Abend ausklingen.

Dem Neujahrsempfang vorangegangen war ein Pressegespräch. Gemeinsam mit der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen zogen die Bürgermeister hier unter dem Titel „Kooperationsprojekte im Fokus“ Bilanz für das Jahr 2016. Themen waren u. a. die Bewerbung zur Landesgartenschau 2024, die Gebietsreform, der Bundesverkehrswegeplan, die Tourismus-App sowie die InKontakt-Messe und die Teilnahme an der ExpoReal in München.



Dreiklang-Bilanz 2016: Wichtiges Kooperationsprojekt auf den Weg gebracht

Im Jahr 2016 haben vor allem drei Themen die inhaltliche Arbeit der Kooperation der drei Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg dominiert: „Landesgartenschaubewerbung“, „Gebietsreform“ und „Bundesverkehrswegeplan“.

Im Februar 2016 hat die Thüringer Landesregierung beschlossen, im Jahr 2024



die 5. Thüringer Landesgartenschau durchzuführen, und anschließend Städte, Gemeinden, Landkreise oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in einem zweistufigen Verfahren zur Bewerbung um die Ausrichtung dieser Landesgartenschau aufgerufen. Auf der Grundlage einer von der LEG Thüringen zusammen mit dem Büro RoosGrünPlanung erarbeiteten Vorstudie und legitimiert durch entsprechende Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses sowie der drei Stadträte hat der Städteverbund im August 2016 ein gemeinsames Interesse an der Ausrichtung der 5. Thüringer Landesgartenschau 2024 bekundet. Nach Wertung der insgesamt eingegangenen Interessenbekundungen hat das zuständige Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Oktober 2016 den Eingang der Interessenbekundung des Städteverbundes begrüßt und aufgefördert, bis März 2017 eine fundierte Bewerbungsunterlage einzureichen. Die Ausarbeitung einer solchen fundierten Bewerbungsunterlage wurde inzwischen in Auftrag gegeben.

Im Koalitionsvertrag hat die Thüringer Landesregierung die Durchführung einer Gebietsreform in der laufenden Legislaturperiode vereinbart. Dieser Vereinbarung entsprechend wurde im Juni 2016 das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen (ThürGVG) beschlossen. Nach dem am 2. Juli 2016 in Kraft getretenen Gesetz sollen künftig Landkreise mindestens 130.000 Einwohner und kreisangehörige Gemeinden mindestens 6.000 Einwohner haben. Damit werden Interessen der drei Städte des Städteverbundes massiv berührt, und zwar sowohl in Bezug auf die zentralörtliche Funktion als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums als auch in Bezug auf die Kreisstadtfunktion und die Eigenständigkeit. Insofern haben sich die drei Bürgermeister des Städteverbundes intensiv in Diskussionen um das Thema „Gebietsreform“ eingebracht und eine Reihe von Gesprächen sowohl mit dem federführenden Thüringer Innenministerium als auch mit benachbarten Gemeinden geführt. Vorrangige Ziele dabei sind, die zentralörtliche Funktion im Städtedreieck zu stärken, die bisherigen Verwaltungsstrukturen zu sichern und die Bedeutung des Städtedreiecks insgesamt zu festigen.

Eine der Bedeutung des Städtedreiecks als wichtiger Wirtschaftsraum in Ostthüringen angemessenen Anbindung an die Bundesautobahnen ist unabdingbar. Wichtiger Meilenstein ist die B 90n, mit deren letztem Streckenausbau im Februar 2016 begonnen wurde. Zudem hat im April 2016 das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 vorgelegt, in dem die weiteren Infrastrukturinvestitionen des Bundes bis 2030 beschrieben werden. Insbesondere die Einordnung der OU Großetersdorf und der OU Uhlstädt an der für die Anbindung zur Bundesautobahn A4 wichtigen B 88 entsprach nicht den Vorstellungen der Bürgermeister im Städtedreieck. Insofern wurde – zusammen mit dem Landrat und dem Bürgermeister der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel - in einer gemeinsamen Stellungnahme eine Höherstufung dieser beiden Straßenbauvorhaben eingefordert. Im August 2016 wurde der BVWP 2030 im Bundeskabinett beschlossen, wobei die beiden Straßenbauvorhaben einer höheren Prioritätskategorie zugeordnet wurden. Somit bestehen gute Chancen, dass die B 88 zwischen Rudolstadt und Jena bis 2030 leistungsfähig ausgebaut wird.

Das Jahr 2016 begann jedoch wie üblich mit einem imposanten gemeinsamen Neujahrsempfang am 8. Januar in der Stadthalle in Bad Blankenburg. Kein geringerer als der Thüringer Ministerpräsident, Bodo Ramelow, gab sich die Ehre, die Festrede im Rahmen des traditionellen gemeinsamen Neujahrsempfangs zu halten. Wieder nahmen rund 500 Gäste aus Bürgerschaft, Politik, Wirtschaft und Verwaltung teil, um Kontakte zu pflegen und miteinander ins Gespräch zu kommen. In seiner Festrede würdigte Ministerpräsident Ramelow die Kooperation der drei Städte als gutes Beispiel für gelebte interkommunale Zusammenarbeit und betonte, dass ein gemeinsames Handeln, so es wie im Städtedreieck seit Jahren praktiziert wird, Leuchtkraft für ganz Thüringen besitzt.

Wie schon in den Vorjahren hat die WIFAG auch 2016 die gemeinsame Berufsinformations-, Ausbildungs- und Fachkräfte-Messe im September 2016 in der Stadthalle in Bad Blankenburg unter Einbindung verschiedener Akteure (IHK, Kreishandwerkerschaft, Arbeitsagentur, ThAFF etc.) ausgerichtet. Das Interesse bei Jugendlichen, Schulabgängern und Berufseinsteigern an der 4. Inkontakt übertraf erneut die Erwartungen: Mit über 100 Ausstellern wurde der bisherige Rekordwert aus dem Jahr 2015 noch einmal übertroffen. Mehr als 2.000 Ausbildungsplätze und Jobs, fast ebenso viele Studienplätze und schulische Ausbildungsplätze sowie viele Praktikumsplätze wurden den Besuchern vorgestellt.

Auch im Jahr 2016 war die Teilnahme an der ExpoReal im Oktober in München ein wichtiger Baustein des gemeinsamen Regionalmarketings im Städteverbund. Zusammen mit der WIFAG wurden interessante Gewerbe- und Industriestandorte aus der gesamten Region auf der weltweit größten Immobilienmesse präsentiert, Imagepflege betrieben und erste Kontakte mit ansiedlungswilligen Unternehmen geknüpft.



Die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit der drei Städte im Bereich Tourismus und Kultur wurde auch im Berichtszeitraum fortgesetzt. Neben verschiedenen Treffen der Arbeitsgruppe „Tourismus/Kultur“ zur Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten, Termine und Events wurden auch 2016 unter anderem wieder gemeinsame Veranstaltungskalender erstellt und verteilt. Grundsätzlich hat sich auch die Einführung einer Tourismus-App im Jahr 2014 bewährt, immerhin konnten innerhalb des letzten Jahres deutlich mehr als 500 Downloads verzeichnet werden. Allerdings ist die aktuelle Bewertung der App mit 3,3 verbesserungsfähig. Deshalb wird aktuell geprüft, den Handel stärker in die App einzubinden, wie das in der Stadt Halle/Saale bereits erfolgreich praktiziert wird. Eine Entscheidung wird Anfang 2017 getroffen werden können.

Gemeinsames Verwaltungshandeln bezieht sich indes nicht nur auf die Bereiche Tourismus, Kultur und Medien. So werden die Interessen der drei Städte im Zusammenhang mit raumwirksamen Vorhaben durch eine gemeinsame Stimme in der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vertreten. Zudem betreiben die drei Städte ein gemeinsames Personalmanagement.

Ein Erfolgsgarant der interkommunalen Kooperation ist die Einbeziehung der Bürgerschaft in Diskussions- und Entscheidungsprozesse. Im Rahmen einer aktiven Kommunikationsstrategie haben die drei Bürgermeister auch 2016 wieder regelmäßig die Öffentlichkeit über die lokalen Pressemedien informiert. Formell ist der Gemeinsame Ausschuss das kommunalpolitische Kommunikations- und Diskussionsgremium im Städteverbund. Im April 2016 traf sich der Gemeinsame Ausschuss im Rathaus in Bad Blankenburg und verschaffte sich einen Überblick über den Stand der Kooperation und aktuelle gemeinsame Vorhaben. Dabei gab es insbesondere zu den Themen „Landesgartenschaubewerbung“ und „Gebietsreform“ rege Diskussionen und wichtige Anregungen zum weiteren Vorgehen.

Kooperationsbezogene Entscheidungen werden in den Sitzungen des Rates der Bürgermeister diskutiert und getroffen. Im Berichtszeitraum fanden insgesamt sieben Sitzungen dieses Gremiums im Rathaus in Bad Blankenburg statt, zuletzt im November 2016. Die Sitzungen wurden vom Regionalmanagement, das durch die LEG Thüringen in bewährter Weise betrieben wird, vor- und nachbereitet, sodass fundierte Entscheidungen über gemeinsame Aktivitäten zügig ermöglicht wurden.

Veranstaltungen der Bibliothek

07.03.2017, 16 Uhr, Kinderbibliothek, Markt 7

„Vorhang zu!“ - Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten - Für Kinder bis 7 Jahre
Kinderbibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

07.03.2017, 19 Uhr, Bibliothek Saalfeld, Markt 7

Frauen in der DDR - Lesung mit Anna Kaminsky

Was bedeutete es, Frau in der DDR zu sein? Im Rückblick erscheinen sie oft wie »siebenarmige Göttinnen«, die es offenbar spielend schafften, volle Berufstätigkeit, Mutterschaft und Emanzipation unter einen Hut zu bringen und bei alledem fröhlich und zuversichtlich durchs Leben zu gehen. Frauen also, die »ihren Mann« standen. Frauen in der DDR waren aber auch wie die modernen, unabhängigen und zugleich zwischen all ihren Rollen zerrissenen Heldinnen, wie man sie aus den Romanen und Erzählungen von Brigitte Reimann, Irmtraud Morgner, Helga Schubert oder Maxie Wander kennt, die sich selbstbewusst gegen ihnen vorgegebene Rollen und Grenzen auflehnten - und oftmals scheiterten. Kooperationsveranstaltung mit der Landeszentrale für pol. Bildung. Eintritt frei.